

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für die Zwecke des § 1 ausgegeben werden.

### **§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes**

1. Um das Vermögen des Vereins zu vermehren, handelt der Vorstand aus eigener Initiative.
2. Darlehens-, Kredit- und Hypothekenaufnahme oder sonstige Schuldgeschäfte darf der Vorstand nur in der Höhe tätigen, in der die Schuld durch das Vereinsvermögen gedeckt ist.

### **§ 10 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Orchester-Akademie e.V. der Berliner Philharmoniker, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Vor der Abwicklung ist das Finanzamt zu hören.

### **§11 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

*Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. August 2013 beschlossen von:*

*Johannes Bischoff, Jörg Schulz, Monika Binder, Carola Dannhoff, Msgr. Horst Freyer, Stefan Klotzsch, Adolf Jagob, Knut Müßig.*

*Änderungen der §§ 1 und 10 am 20. September 2013 durch die Mitgliederversammlung.*

Die Satzung entspricht gemäß Bescheid des Finanzamts Eberswalde vom 1.11.2013 den Erfordernissen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur auszustellen.

# Herbert von Karajan Gedenkbüste Walhalla e.V.



Vereinsregister Nr. VR 6073 FF  
Amtsgericht Frankfurt / Oder

SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Herbert von Karajan - Gedenkbüste Walhalla“ und soll unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt / Oder eingetragen werden. Danach führt er den Namen „Herbert von Karajan - Gedenkbüste Walhalla e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bernau bei Berlin.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Kunst und Kultur.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bewahrung des Andenkens an das musikalische Schaffen Herbert von Karajans, des überragenden Dirigenten des 20. Jahrhunderts. Insbesondere die Aufstellung und Pflege seiner Büste in der Ruhmes- und Ehrenhalle Walhalla an der Donau soll den Satzungszweck erfüllen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich notwendige Auslagen werden erstattet.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt (Nr.4),
  - b) Ausschluss (Nr.5),
  - c) Tod,
  - d) Auflösung von juristischen Personen.

4. Der Austritt kann jeweils bis 30. September jedes Jahres schriftlich zum 31. Dezember erklärt werden.

5. Bei vereinschädigendem Verhalten oder aus anderen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen.

## **§ 4 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag regelt die Beitragsordnung.

2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Nr.1.

3. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und Wahl der Rechnungsprüfer.

4. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass ein Antrag auf Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden ist; Wahlen gelten als Beschlüsse im Sinne dieser Bestimmung.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer den in § 6, Nr.6 und § 4, Nr.2 aufgeführten Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzung der Satzung, über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstandes, sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit den Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die Niederschrift ist von allen bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8. Wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen bzw. beantragt worden ist (Nr. 2), darf der Vorstand bis zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Geschäfte tätigen, die den Gegenstand betreffen, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer, der gleichzeitig Stellvertreter des Kassierers ist.

2. Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 1 festgelegten Vereinszwecks.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen, in die die Entscheidungen über seine Zuwendungen aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.